

§ 126 MDG Unterrichtsverpflichtung

MDG - Musiklehrpersonen-Dienstrechtsgesetz – MDG

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 19.02.2026

(1) Die Unterrichtsverpflichtung der Lehrperson, deren Dienstverhältnis zum Land Tirol vor dem 1. September 2016 begonnen, richtet sich nach den Abs. 2 bis 7.

(2) Die Unterrichtsverpflichtung der Lehrperson, die am 31. August 2016 eine Lehrverpflichtung im Ausmaß von 27 Wochenstunden zu erfüllen hat, bemisst sich nunmehr nach § 44 lit. a bzw. § 48 Abs. 1 lit. a. Bei der teil(zeit)beschäftigen Lehrperson, deren Teil(zeit)beschäftigung sich auf der Grundlage von 27 Wochenstunden bemisst, gilt ihre am 31. August 2016 zu erfüllende Lehrverpflichtung als nunmehr zu erfüllende Unterrichtsverpflichtung. Das Ausmaß der Herabsetzung ihrer Jahresnorm ist jedoch auf der Grundlage der nach § 44 lit. a bzw. § 48 Abs. 1 lit. a festgelegten Unterrichtsverpflichtung neu zu berechnen.

(3) Die Lehrperson, die am 31. August 2016 eine Lehrverpflichtung im Ausmaß von 25, 24, 23 oder 21 Wochenstunden zu erfüllen hat, hat abweichend von den §§ 44 lit. a, 48 Abs. 1 lit. a bzw. § 52 lit. a eine Unterrichtsverpflichtung im Ausmaß ihrer bisherigen Lehrverpflichtung zu erfüllen. Dies gilt für die teil(zeit)beschäftigte Lehrperson sinngemäß. Die jeweils nach Wochenstunden bemessene Lehrverpflichtung entspricht jeweils folgender nunmehr nach Jahresstunden bemessenen Unterrichtsverpflichtung:

Lehrverpflichtung (Wochenstunden)	Unterrichtsverpflichtung (Jahresstunden)	Unterrichtsverpflichtung (Jahresstunden) in einem 53 Kalenderwochen umfassenden Schuljahr
25	925	950
24	888	912
23	851	874
21	777	798

(nur Lehrpersonen am
Landeskonservatorium)

(4) Sind in einer Lehrverpflichtung im Sinn der Abs. 2 und 3 Wochenstunden enthalten, die mit der Werteinheit von 1,27 je Wochenstunde in die Lehrverpflichtung eingerechnet wurden, so ist bei der Anwendung der Abs. 2 und 3 nunmehr bei jeder dieser höher bewerteten Wochenstunden von einer Werteinheit von 1 je Wochenstunde auszugehen.

(5) Die Lehrperson, auf die Abs. 3 anwendbar ist, kann mit dem Dienstgeber vereinbaren, dass sich ihre Unterrichtsverpflichtung nach den §§ 44 lit. a, 48 Abs. 1 lit. a bzw. 52 lit. a bestimmt.

(6) Für die Lehrperson, auf die Abs. 3 anwendbar ist und die in einem befristeten Dienstverhältnis zum Land Tirol steht, gilt ab dem Zeitpunkt der Verlängerung des Dienstverhältnisses auf bestimmte oder unbestimmte Zeit eine Unterrichtsverpflichtung nach den §§ 44 lit. a, 48 Abs. 1 lit. a bzw. 52 lit. a.

(7) Für den Leiter einer Landesmusikschule, auf den Abs. 2 anzuwenden ist, gilt hinsichtlich des Ausmaßes der ihm gebührenden Verminderungsstunden § 48 Abs. 2. Für den Leiter einer Landesmusikschule, auf den Abs. 3 anzuwenden ist, gelten abweichend von § 48 Abs. 2 folgende Verminderungsstunden:

a) in 52 Kalenderwochen umfassenden Schuljahren:

Anzahl der Schüler	Unterrichtsverpflichtung von	925 Unterrichtsverpflichtung von	888 Unterrichtsverpflichtung von	851 Unterrichtsverpflichtung von
	Jahresstunden	Jahresstunden	Jahresstunden	Jahresstunden
bis zu 300	407	370	333	
301 bis 400	481	444	407	
401 bis 500	555	518	481	
501 bis 600	629	592	555	
über 600	703	666	629	

b) in 53 Kalenderwochen umfassenden Schuljahren:

Anzahl der Schüler	einer Unterrichtsverpflichtung von	950 Jahresstunden	einer Unterrichtsverpflichtung von	912 Jahresstunden	einer Unterrichtsverpflichtung von	874 Jahresstunden
bis zu 300	418	380	342			
301 bis 400	494	456	418			
401 bis 500	570	532	494			
501 bis 600	646	608	570			
über 600	722	684	646			

In Kraft seit 01.02.2020 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at